

Pr. 195/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3974 (V) vom 24.06.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 118 vom 30.06.1988

Antragsteller:
Der Senator für Jugend
und Familie
Am Karlsbad 8-10
1000 Berlin 30
Az.: III B 33

Verfahrensbeteiligte:
Hersteller unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am
06.05.1988 eingegangenen Antrag am 24.06.1988 gemäß Paragraph 15a GjS
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretender Vorsitzender:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

einstimmig entschieden:

"The first nazi demo"
Computerspiel
The Paco Crew, Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

1. Das Computerspiel "The first nazi demo" ist auf einer 5 1/4 Zoll Diskette gespeichert. Dieses kann auf dem Computersystem Commodore VC 64 abgespielt werden.
2. Der Senator für Jugend und Familie des Landes Berlin hat beantragt, das Computerprogramm "The first nazi demo" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Zur Begründung führt der Antragsteller aus, dieses Spiel sei besonders sittlich gefährdend und verrohend für Jugendliche. Es reize zu Gewalttätigkeiten und Rassenhaß an.
3. Die Verfahrensbeteiligte hat sich zum Indizierungsantrag und -verfahren nicht geäußert.
4. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüffakte und auf den des Computerprogramms Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben sich das Programm mit allen optischen und akustischen Darstellungen angehört -bzw. angesehen.

Gründe

5. Der Indizierungsantrag ist begründet. Das Computerprogramm "The first nazi demo" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Das Programm ist offenbar jugendgefährdend, weil es insbesondere Jugendlichen als eine Verteidigung und damit als Werbung für die Ideologie des Nationalsozialismus, seiner Rassenlehre, seiner Führung und seine Kriegsführung erscheint (OVG Münster, Urteil vom 29.11.1966, Az.: II A 436/64, ausdrücklich bestätigt durch Bundesverwaltungsgerichtsentscheid 28,61, vgl. auch BVerwG, Urteil vom 03.03.1987, Az.: 1 C 39/84, BPS-Report 2/88, S. 5). Darüber hinaus ist das Programm offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend, weil es zum Rassenhaß aufstachelt, Paragraph 6 Nr. 1 GJS in Verbindung mit Paragraph 131 Abs. 1 StGB.

Das Computerprogramm erzeugt im Wechsel jeweils Standbilder auf dem Computermonitor, in denen bestimmte Sätze zur Lektüre des Zuschauers präsentiert werden. Nach einem solchen Programmteil ist über den Lautsprecher des Computersystem jeweils ein Originalausschnitt aus Schallplatten mit nationalsozialistischen Liedern bzw. Originalaufnahmen von Reden Adolf Hitler's bzw. Nachrichtensprecher zu hören.

Der Antragsteller hat den Verlauf des Programms wie folgt korrekt beschrieben:

"N A Z I D E M O"

"Das Programm beginnt mit einem Vorspann:
Es werden über eine Laufschrift Sympathien gegenüber verschiedenen Organisationen aus dem rechten politischen Spektrum bekundet.

Drückt man dann die Leertaste des Computers, so erscheint auf dem Bildschirm das Bild von Adolf Hitler vor dem Symbol des Hakenkreuzes.

Kurz darauf ertönt in einer für diesen Computer erstaunlichen Qualität einer alten Schallplatte ein Teil eines nationalsozialistischen Liedes (...Führer befehl, wir folgen dir"). Danach folgt die Ansage:

"18. Oktober, das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt:"

Im Anschluß ist auf dem Bildschirm zu lesen:

"Daß sich alle nicht germanischen Rassen
in Dachau oder Buchenwald einzufinden
haben um dort von der Waffen-SS
entlaust zu werden !!

Gez. Adolf Hitler"

Danach folgt:

"Was macht ein rein-rassiger Deutscher,
wenn ein dreckiger Bolschewik eine edle
deutsche Frau belästigt?"

Computerton: (Teil eines Liedes)

Frage über den Bildschirm:

"Hier nun hört man, wie es den miesen
Bolschewiken ergeht, die sich an einer
deutschen Frau vergangen hatten!!"

Computerton:

"Flakbatterien der Waffen-SS nehmen die
Bolschewiken unter Feuer" (Geschützgedröhn)

Bildschirm: "Was war die Parole der Deutschen Recken
gegen das Welt-Judentum??"

Ton: Gesang ("Führer befehl, wir folgen Dir.")

Bildschirm: "Zitat unseres Führers:

Ich habe meiner Luftwaffe den Auftrag
gegeben, sich auf militärische Objekte
bei ihren Angriffen zu beschränken.!
Wenn aber der Gegner daraus einen
Freibrief ablesen zu können glaubt,
seinerseits mit umgekehrten Methoden
kämpfen zu können..."

Ton: Stimme Adolf Hitlers

"Dann wird er eine Antwort erhalten..."

Ton: Nachrichtensprecher:

"Unaufhaltsam marschiert der Deutsche Soldat

nach vorn, für ihn ist kein Hindernis
unüberwindlich."

Bildschirm: "Warum muß der Bolschewik
die deutsche Wehrmacht so fürchten?"

Ton:
Kriegslied ("Vorán, vorán, wir ziehn...")

Bildschirm: "Was geschieht mit einem eldenden
Volksverräter, der sich gegen
den Führer stellt?"

Ton:
Gesang: "Damit ist es vorbei, wir brechen
dem Löwen die Kehle entzwei"

Danach erfolgt ein kurzer Textabschnitt mit zwei Kontaktadressen
und
"West-Germany (Was sonst ???!!!!)"

Das Computerprogramm "The first nazi demo" wirbt für die nationalsozialistische Ideologie. Es macht den Rezipienten mit deren Elementen vertraut und wertet sie positiv. Der Zuschauer wird mit dem nationalsozialistischen Führerprinzip positiv konfrontiert. "Führer befehl, wir folgen dir" wird unreflektiert präsentiert. Volksverräter gegen den Führer werden nach dem Programm umgebracht.

Das Computerprogramm übernimmt und stellt dar die Kriegsführungs-ideologie der Nationalsozialisten. In Deutschland gibt es eine Wehrmacht, die der Bolschewik fürchten muß. Kriegereignisse werden glorifiziert: "Unaufhörlich marschiert der deutsche Soldat nach vorn, kein Hindernis ist unüberwindlich". Verstärkt wird dies durch das Kriegslied: "Vorán, vorán, wir ziehn..." diese Darstellung stellte den Krieg als ein Feld dar, auf dem man Ruhm, Anerkennung und Ehre gewinnen kann. Kriege werden damit verherrlicht, Paragraph 1 Abs. 1 Satz 2 GJS (vgl. dazu Stefan/Adams, Kriegsverherrlichung - Kriegsverharmlosung: Problematische Begriffe?, in Jürgen Fritz (Hrsg.), Programmieren zum Kriegsspielen, Bonn, 1988, S. 114 ff.).

Dem Zuschauer werden ebenfalls präsentiert Elemente der nationalsozialistischen Rassenlehre. So wird die nicht germanische Rasse aufgefordert, sich in Buchenwald oder Dachau einzufinden, um dort von der Waffen-SS entlaust zu werden. Das deutsche Volk wird als reine Rasse beschrieben, die deutschen Recken sind Kennzeichen des deutschen Volkes. Demgegenüber stehen die miesen und dreckigen Bolschewiken sowie das Welt-Judentum.

Mit den letztgenannten Passagen stachelt das Programm "The first nazi demo" zum Rassenhaß auf. Die russische Bevölkerung wird als niederstwertig und verachtenswert dargestellt. Sie ist wie selbstverständlich abzuschießen (Flakbatterien der Waffen-SS nehmen die Bolschewiken unter Feuer). Ebenso minderwertig ist das Welt-Judentum, diesem gegenüber ist dem Führerbefehl nach völliger Vernichtung zu folgen. Nur die deutsche Rasse ist rein. Alle anderen haben sich in den Konzentrationslagern zum Entlausen einzufinden. Das Programm schürt eine feindselige Haltung gegenüber Nichtdeutschen. Es fördert damit Fehlorientierungen unter den Jugendlichen.

Mit der Präsentation der Rassenideologie des Nationalsozialismus richtet sich "The first nazi demo" massiv gegen den Gedanken des friedlichen Zusammenlebens der Völker, wie er in verschiedenen Artikeln des Grundgesetzes postuliert ist. Mit der Abqualifizierung und Diskriminierung von Juden, Bolschewiken und allen anderen Nichtdeutschen verletzt es die Menschenwürde anderer. Es fördert eine feindselige und aggressive Haltung ihnen gegenüber. Wegen der Verletzung der Menschenwürde bzw. des Prägens eines unwürdigen Bildes dieser Volksgruppen erscheint das Programm ebenfalls jugendgefährdend.

Das Computerprogramm "The first nazi demo" ist auch deshalb jugendgefährdend, weil es nationalsozialistische Symbole enthält. Gleich zu Beginn wird ein Standbild Adolf Hitlers und das Hakenkreuzsymbol dem Betrachter präsentiert. Mit Veröffentlichung und Verbreitung dieser Darstellungen wird gegen die Vorschrift des Paragraphen 86a StGB verstoßen. Beides sind Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, vgl. BGHST 23,269; 28,395. Mit der Verwendung des Hakenkreuzes und eines Bildes von Adolf Hitler weist das Programm auf die Organisation der Nationalsozialisten hin, deren Wirken und Bestreben gegen die Grundwerte unseres Grundgesetzes gerichtet sind. Diese Darstellungen erscheinen jugendgefährdend, weil sie gegen die freiheitlich-demo-kratische Grundordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind.

6. Ausnahmetatbestände im Sinne des Paragraphen 1 Abs. 2 GjS und ein Fall geringer Bedeutung im Sinne von Paragraph 2 GjS kamen nicht in Betracht, weil "The first nazi demo" unter anderem Rassenhaß verbreitet und damit offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend im Sinne von Paragraph 6 Nr. 1 in Verbindung mit Paragraph 131 StGB ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (Paragraphen 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (Paragraph 15a Abs. 4 GjS).

